



# Branicks

BRANICKS Group AG

Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1X3XX4

WKN: A1X3XX

## **Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung**

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 43a3356457d7f011b55096c6c2a55906

Wir laden unsere Aktionäre\* zu der am **Freitag, den 13. Februar 2026, 10:00 Uhr (MEZ)** (= 9:00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit)), stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein, die als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können sich im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

zu der virtuellen Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen. Unabhängig von einer Anmeldung und Ausübung von Teilnahmerechten im Wege der elektronischen Zuschaltung wird die gesamte Hauptversammlung für Aktionäre der BRANICKS Group AG und ihre

---

\* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einberufung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Bevollmächtigten mit Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der oben genannten Internetadresse übertragen. Die Stimmrechtsausübung der ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können ihre Rechte wie unter Ziffer II. dieser Einberufung im Einzelnen beschrieben ausüben. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend unter Ziffer II. dieser Einberufung im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes (AktG) sind im Einklang mit § 121 Abs. 5 Satz 3 AktG und § 11 Abs. 4 Satz 3 der Satzung die Geschäftsräume der VIB Vermögen AG, Tilly-Park 1, 86633 Neuburg a.d. Donau. Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur physischen Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

## **I. Tagesordnung**

- 1. Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 zum Zweck der Gewährung von Aktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags und die entsprechende Satzungsänderung**

Die BRANICKS Group AG ist die alleinige Kommanditaktionärin der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt a.M. (auch „**DIC REI KGaA**“). Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der DIC REI KGaA ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., deren sämtliche Geschäftsanteile von der DIC REI KGaA gehalten werden. Die DIC REI KGaA hält derzeit rd. 68,75% der Aktien der VIB Vermögen AG mit Sitz in Neuburg a.d. Donau, während die restlichen rd. 31,25% der Aktien der VIB Vermögen AG von außenstehenden Aktionären gehalten werden. DIC REI KGaA hat als

herrschendes Unternehmen mit der VIB Vermögen AG als beherrschtem Unternehmen am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen („**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I**“). Der Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I ist vollständig im Anschluss an den Beschlussvorschlag zu diesem Tagesordnungspunkt abgedruckt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der VIB Vermögen AG und der DIC REI KGaA, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI KGaA zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der DIC REI KGaA sowie der Eintragung im Handelsregister der VIB Vermögen AG. Die Hauptversammlung der VIB Vermögen AG soll am 12. Februar 2026 über die Zustimmung beschließen. Die Zustimmung der Hauptversammlung der DIC REI KGaA sowie die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI KGaA zum Zustimmungsbeschluss deren Hauptversammlung sind im zeitlichen Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung der BRANICKS Group AG vorgesehen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I enthält unter anderem die gemäß § 305 Abs. 1 AktG erforderliche Verpflichtung der DIC REI KGaA als herrschendem Unternehmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I, auf Verlangen eines außenstehenden Aktionärs der VIB Vermögen AG als beherrschtem Unternehmen dessen Aktien gegen eine im Vertrag bestimmte angemessene Abfindung zu erwerben („**Abfindungsangebot**“). Da es sich bei der DIC REI KGaA um eine im Mehrheitsbesitz der BRANICKS Group AG stehende und von dieser abhängige Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, sieht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I als Abfindung für die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG die Gewährung von Aktien der BRANICKS Group AG als Konzernobergesellschaft der BRANICKS Group vor (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 AktG), und zwar im Umtauschverhältnis 4,18 Aktien der BRANICKS Group AG („**Abfindungsaktien**“) gegen je eine Aktie der VIB Vermögen AG, vorbehaltlich ggf. erfolgender Anpassungen nach Maßgabe der Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I.

Zur Gewährung von Abfindungsaktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I und damit zum Zweck der Vorbereitung eines Zusammenschlusses (§ 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG) soll ein neues Bedingtes Kapital 2026 der BRANICKS Group AG im gesetzlich zulässigen Maximalvolumen von 60 % des Grundkapitals der Gesellschaft (§ 192 Abs. 3 AktG) geschaffen werden. Bei der bedingten Kapitalerhöhung besteht für die Aktionäre der BRANICKS Group AG kein

gesetzliches Bezugsrecht. Die Gesellschaft wird im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung Abfindungsaktien nur in dem Umfang ausgeben, in dem außenstehende Aktionäre der VIB Vermögen AG von dem Abfindungsangebot aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I Gebrauch machen und ihre VIB-Aktien als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 an die BRANICKS Group AG übertragen. Würde für sämtliche von außenstehenden Aktionären der VIB Vermögen AG derzeit gehaltenen 10.330.466 VIB-Aktien das Abfindungsangebot angenommen, bedeutete dies auf Basis des im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I vereinbarten Umtauschverhältnisses eine Ausgabe neuer Aktien aus dem Bedingten Kapital 2026 im Umfang von maximal rund 51,7 % des derzeitigen Grundkapitals der BRANICKS Group AG, reduziert um bar auszugleichende Spalten. Der Vorstand der VIB Vermögen AG soll nach dem der Hauptversammlung der VIB Vermögen AG von Vorstand und Aufsichtsrat der VIB Vermögen AG unterbreiteten Beschlussvorschlag über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I angewiesen werden, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I nur und erst dann zur Eintragung in das Handelsregister der VIB Vermögen AG anzumelden, wenn der zu diesem Tagesordnungspunkt 1 von der Hauptversammlung der BRANICKS Group AG zu fassende Beschluss über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 zum Zweck der Gewährung von Aktien an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I in das Handelsregister der BRANICKS Group AG eingetragen worden ist.

Das von der Hauptversammlung am 14. Februar 2022 beschlossene Bedingte Kapital 2022, das der Absicherung der in derselben Hauptversammlung beschlossenen Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen dient, soll ebenso wie die Ermächtigung, von der kein Gebrauch gemacht wurde, aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des Bedingten Kapitals 2022**

Die von der Hauptversammlung am 14. Februar 2022 unter Punkt 9 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und das von derselben Hauptversammlung beschlossene in § 6 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2022 werden mit Wirksamwerden des nachfolgend unter lit. b) zu beschließenden Bedingten Kapitals 2026 aufgehoben.

## **b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2026**

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 50.139.306,00 durch Ausgabe von bis zu 50.139.306 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient dem Zweck der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des am 5. Januar 2026 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG („Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I“) zu dem in § 5 Abs. (1) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I bestimmten bzw. einem gemäß § 5 Abs. (4) oder gemäß § 5 Abs. (6) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I gegebenenfalls angepassten Umtauschverhältnis. Soweit nach Maßgabe von § 5 Abs. (2) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I erforderlich, werden Aktienteilrechte in bar ausgeglichen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen die Übertragung von Aktien der VIB Vermögen AG durch deren außenstehende Aktionäre, die das Abfindungsangebot angenommen haben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG von ihrem Abfindungsrecht Gebrauch machen und nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien und dem Einbringungswert der einzubringenden Aktien der VIB Vermögen AG wird als freiwillige Zuzahlung aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung behandelt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Abfindungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 und § 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2026 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung von Abfindungsrechten nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Abfindungsrechten nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I.

## **c) Satzungsänderung**

§ 6 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

## „§ 6 Bedingtes Kapital 2026

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 50.139.306,00 durch Ausgabe von bis zu 50.139.306 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026).

Die bedingte Kapitalerhöhung dient dem Zweck der Gewährung einer Abfindung in Aktien der Gesellschaft an die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG gemäß den Bestimmungen des am 5. Januar 2026 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG („**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I**“) zu dem in § 5 Abs. (1) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I bestimmten bzw. einem gemäß § 5 Abs. (4) oder gemäß § 5 Abs. (6) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I gegebenenfalls angepassten Umtauschverhältnis. Soweit nach Maßgabe von § 5 Abs. (2) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I erforderlich, werden Aktienteilrechte in bar ausgeglichen.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt gegen die Übertragung von Aktien der VIB Vermögen AG durch deren außenstehende Aktionäre, die das Abfindungsangebot angenommen haben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die außenstehenden Aktionäre der VIB Vermögen AG von ihrem Abfindungsrecht Gebrauch machen und nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien und dem Einbringungswert der einzubringenden Aktien der VIB Vermögen AG wird als freiwillige Zuzahlung aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung behandelt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Abfindungsrechten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 und § 6 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2026 zu ändern. Entsprechendes gilt für den Fall der Nichtausnutzung von Abfindungsrechten nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Abfindungsrechten nach dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I.“

Der Vorstand hat einen schriftlichen Bericht analog § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital 2026), den damit

verbundenen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2026 und den vorgeschlagenen Ausgabebetrag erstattet. Dieser kann (nebst der in Anlage dazu beigefügten gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, vom 2. Januar 2026 zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG und der BRANICKS Group AG und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I zwischen der DIC REI KGaA und der VIB Vermögen AG) von der Einberufung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> eingesehen werden. Dies gilt auch für die weiteren im Anschluss an Tagesordnungspunkt 2 aufgeführten Unterlagen.

Der am 5. Januar 2026 zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I hat nachfolgend wiedergegebenen Wortlaut.

*„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*

*zwischen der*

*DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien*

*mit Sitz in Frankfurt a.M.*

*eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 104329*

*– nachfolgend „Organträgerin“ genannt –*

*und der*

*VIB Vermögen AG*

*mit Sitz in Neuburg a.d. Donau*

*eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699*

*– nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt –*

*– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt –*

## **Präambel**

- (1) *Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 33.054.587,00 und ist in 33.054.587 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Organträgerin hält zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags rd. 68,75% der Aktien der Organgesellschaft. Außenstehende Aktionäre halten zu diesem Zeitpunkt rd. 31,25% der Aktien der Organgesellschaft.*
- (2) *Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 51.000,00 und ist in 51.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Kommanditaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Kommanditaktie eingeteilt. Sämtliche Kommanditaktien der Organträgerin werden von der BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 57679 (nachfolgend auch „**Konzernobergesellschaft**“ genannt), gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Organträgerin ohne Kapitalbeteiligung ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102672. Sämtliche Geschäftsanteile an dieser werden von der Organträgerin gehalten.*
- (3) *Das Grundkapital der Konzernobergesellschaft beträgt EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Konzernobergesellschaft ist die konzernleitende Holding der BRANICKS Group.*

## **§ 1 - Leitung**

- (1) *Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Demgemäß ist die Organträgerin berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen.*
- (2) *Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin dem Vorstand der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Parteien bleibt unberührt. Die Organträgerin kann dem Vorstand der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.*

(3) Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## **§ 2 - Gewinnabführung**

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) und Abs. (3) - der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.

(2) Die Organgesellschaft kann mit in Textform erfolgender Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind - soweit rechtlich zulässig - auf in Textform erfolgendes Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleichermaßen gilt für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, gleich ob sie vor oder nach Wirksamwerden dieses Vertrags gebildet wurden.

(4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

## **§ 3 - Verlustübernahme**

(1) Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der

Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.

#### **§ 4 - Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Organträgerin verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine jährlich wiederkehrende feste Geldleistung zu zahlen („**Ausgleichszahlung**“).
- (2) Die Ausgleichszahlung beträgt im Einklang mit § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft für jede auf den Namen lautende Stückaktie der Organgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 brutto EUR 0,92 („**Bruttoausgleichsbetrag**“) abzüglich eines von der Organgesellschaft hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie des Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei der gesamte Bruttoausgleichsbetrag aus körperschaftsteuerlich belasteten Gewinnen der Organgesellschaft resultiert. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen daher auf den Bruttoausgleichsbetrag von EUR 0,92 je Aktie der Organgesellschaft 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, d.h. EUR 0,15, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 0,77 je Aktie der Organgesellschaft für ein volles Geschäftsjahr („**Nettoausgleichsbetrag**“). Klargestellt wird, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.
- (3) Die Ausgleichszahlung wird erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr gewährt. Die Ausgleichszahlung ist am dritten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres, fällig.
- (4) Endet der Vertrag während des laufenden Geschäftsjahrs der Organgesellschaft oder wird während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, wird die

*Ausgleichszahlung bei sinngemäßer Anpassung der Beträge zeitanteilig gewährt.*

(5) *Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je Aktie der Organgesellschaft in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß diesem § 4 ergibt sich aus der von der Organgesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.*

(6) *Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt, können auch die bereits nach Maßgabe des § 5 abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.*

## **§ 5 - Abfindung**

(1) *Die Organträgerin verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen Aktien der Organgesellschaft gegen Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien der Konzernobergesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Konzernobergesellschaft von jeweils EUR 1,00 („**Abfindungsaktien**“) im Umtauschverhältnis 4,18 Abfindungsaktien gegen je eine Aktie der Organgesellschaft („**Umtauschverhältnis**“) zu erwerben.*

(2) *Für Aktienspitzen auf Abfindungsaktien („**Aktienspitzen**“) erfolgt ein Barausgleich. Die Inhaber von Aktienspitzen erhalten einen Barausgleich in Höhe des ihren Aktienspitzen entsprechenden Anteils an dem Gesamtunternehmenswert der Konzernobergesellschaft, wie er dem Umtauschverhältnis zugrunde liegt.*

(3) *Die Geltendmachung des Abfindungsverlangens durch einen außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft hat in Textform zu erfolgen. Die Verpflichtung der Organträgerin zum Erwerb der Aktien der Organgesellschaft endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des Ausgleichs oder der Abfindung durch das in § 2*

*SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.*

- (4) *Für den Fall der Durchführung von Kapitalmaßnahmen durch die Konzernobergesellschaft oder die Organgesellschaft bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist erfolgt eine Anpassung des Umtauschverhältnisses, soweit diese gesetzlich geboten ist. Wird bis zum Ablauf der in Abs. (3) genannten Frist das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus diesem § 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.*
- (5) *Die Übertragung der Aktien der Organgesellschaft im Umtausch gegen die hierfür zu gewährenden Abfindungsaktien ist für die außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei, sofern sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.*
- (6) *Falls ein Spruchverfahren nach § 1 Nr. 2 SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich die Organträgerin gegenüber einem Aktionär der Organgesellschaft in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 1 Nr. 2 SpruchG zu einer höheren Abfindung verpflichtet.*

## **§ 6 - Wirksamwerden und Dauer**

- (1) *Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organträgerin zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organträgerin geschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.*
- (2) *Jede Partei kann von diesem Vertrag bis zu dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten.*

- (3) *Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grund, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre; nachfolgend „Mindestlaufzeit“).*
- (4) *Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.*
- (5) *Wird die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.*

## **§ 7 - Patronatserklärung**

*Die Konzernobergesellschaft hat als unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der Organträgerin, ohne diesem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die diesem Vertrag informationshalber als Anlage beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser Patronatserklärung hat sich die Konzernobergesellschaft uneingeschränkt und unwiderruflich dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Organträgerin in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass die Organträgerin stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG. Die Konzernobergesellschaft steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft gegenüber unwiderruflich und uneingeschränkt dafür ein, dass die Organträgerin alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft ein eigener Anspruch nach §*

328 Abs. 1 BGB gegen die Konzernobergesellschaft gerichtet auf Zahlung an die Organträgerin zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung der Konzernobergesellschaft gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft sind aber auf den Fall beschränkt, dass die Organträgerin ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und die Konzernobergesellschaft ihrer vorstehenden Ausstattungspflicht nicht nachkommt. Die Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Konzernobergesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Organträgerin als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.

## **§ 8 – Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen gilt § 295 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigten oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- (4) Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG bzw. deren jeweils geltender Fassung).

(5) *Soweit rechtlich zulässig ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.“*

Die Anlage zu § 7 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags I zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG hat folgenden Wortlaut:

„VIB Vermögen AG  
– Der Vorstand –  
Tilly-Park 1  
86633 Neuburg a.d. Donau

*Frankfurt am Main, 5. Januar 2026*

### ***Patronatserklärung***

*Die DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 104329 („DIC REI“), beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“) mit der VIB Vermögen AG mit Sitz in Neuburg a.d. Donau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter HRB 101699 („VIB“), abzuschließen, mit VIB als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichteten Unternehmen. Die BRANICKS Group AG mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 57679 („Branicks“), ist unmittelbare alleinige Kommanditaktionärin der DIC REI. Alleingesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI ist die DIC REI selbst. Branicks gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:*

- 1. Branicks verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich dafür Sorge zu tragen, dass DIC REI in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass DIC REI stets in der Lage ist, alle ihre Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig bei deren Fälligkeit zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG.*
- 2. Branicks steht den außenstehenden Aktionären der VIB gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass DIC REI alle ihnen gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung, vollständig bei deren Fälligkeit*

erfüllt. Insoweit steht den außenstehenden Aktionären der VIB ein eigener Anspruch nach § 328 Abs. 1 BGB gegen die Branicks gerichtet auf Zahlung an DIC REI zu. Dieser Anspruch und eine entsprechende Haftung von Branicks gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB gemäß den beiden vorgenannten Sätzen sind aber auf den Fall beschränkt, dass DIC REI ihre Verpflichtungen gegenüber außenstehenden Aktionären der VIB aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig bei deren Fälligkeit erfüllt und Branicks ihrer Ausstattungspflicht nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.

3. Diese Patronatserklärung gilt für solche Zeiträume nicht, während derer zwischen der Branicks als herrschender Gesellschaft und der DIC REI als beherrschter Gesellschaft ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag rechtswirksam besteht.
4. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.“

**2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Die BRANICKS Group AG ist die alleinige Kommanditaktionärin der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Frankfurt a.M. (auch „DIC REI KGaA“). Einzige persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der DIC REI KGaA ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., deren sämtliche Geschäftsanteile von der DIC REI KGaA gehalten werden. Die BRANICKS Group AG als herrschendes Unternehmen und die DIC REI KGaA als beherrschtes Unternehmen haben am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (auch „**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag II**“). Da die BRANICKS Group AG sämtliche Kommanditaktien an der DIC REI KGaA unmittelbar hält, sind von der BRANICKS Group AG weder Ausgleichszahlungen an außenstehende Aktionäre gemäß § 304 AktG zu gewähren noch eine Abfindung im Sinne des § 305 AktG anzubieten. Aus dem gleichen Grund ist eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags II durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b AktG nicht erforderlich.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag II bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlungen der BRANICKS Group AG und der DIC REI KGaA, der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI KGaA zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der DIC REI KGaA sowie der Eintragung im Handelsregister der DIC REI KGaA. Die Zustimmung der Hauptversammlung der DIC REI KGaA sowie die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC REI KGaA zum Zustimmungsbeschluss deren Hauptversammlung sind im zeitlichen Zusammenhang mit der außerordentlichen Hauptversammlung der BRANICKS Group AG vorgesehen.

Die DIC REI KGaA hat ihrerseits als herrschendes Unternehmen mit der VIB Vermögen AG mit Sitz in Neuburg a.d. Donau als beherrschtem Unternehmen am 5. Januar 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag I abgeschlossen. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Tagesordnungspunkt 1 verwiesen.

Der am 5. Januar 2026 zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag II hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die DIC REI KGaA unterstellt ihre Leitung der BRANICKS Group AG. Die BRANICKS Group AG ist berechtigt, den persönlich haftenden Gesellschaftern der DIC REI KGaA hinsichtlich der Leitung der DIC REI KGaA Weisungen zu erteilen. Die persönlich haftenden Gesellschafter der DIC REI KGaA sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen.
- Die DIC REI KGaA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die BRANICKS Group AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. (2) und Abs. (3) des Vertrags - der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der DIC REI KGaA laufende Geschäftsjahr der DIC REI KGaA.
- Die BRANICKS Group AG ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der DIC REI KGaA laufende Geschäftsjahr der DIC REI KGaA.

- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DIC REI KGaA wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 des Vertrags - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der DIC REI KGaA laufenden Geschäftsjahres der DIC REI KGaA. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der DIC REI KGaA.
- Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grund, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung des Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.
- Schließlich enthält der Vertrag Schlussbestimmungen, insbesondere dazu, dass die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt lässt.

Der am 5. Januar 2026 zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag II hat folgenden Wortlaut:

*„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*

*zwischen der*

*BRANICKS Group AG*

*mit Sitz in Frankfurt a.M.*

*eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 57679*

*– nachfolgend „Organträgerin“ genannt –*

*und der*

*DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien  
mit Sitz in Frankfurt a.M.  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a.M. unter HRB 104329  
– nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt –  
– Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „Partei“ und  
gemeinsam „Parteien“ genannt –*

### ***Präambel***

*Das Grundkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 51.000,00 und ist in 51.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Kommanditaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Kommanditaktie eingeteilt. Sämtliche Kommanditaktien der Organgesellschaft werden von der Organträgerin gehalten. Einzige persönlich haftende Gesellschafterin der Organgesellschaft ohne Kapitalbeteiligung ist die DIC Real Estate Investments Beteiligungs GmbH mit Sitz in Frankfurt a.M., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102672. Sämtliche Geschäftsanteile an dieser werden von der Organgesellschaft selbst gehalten.*

### ***§ 1 - Leitung***

- (1) *Die Organgesellschaft unterstellt ihre Leitung der Organträgerin. Demgemäß ist die Organträgerin berechtigt, den persönlich haftenden Gesellschaftern der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen.*
- (2) *Die persönlich haftenden Gesellschafter der Organgesellschaft sind verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen. Die Führung der Geschäfte und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin den persönlich haftenden Gesellschaftern der Organgesellschaft. Die rechtliche Selbstständigkeit beider Parteien bleibt unberührt. Die Organträgerin kann den persönlich haftenden Gesellschaftern der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechthalten oder zu beenden.*
- (3) *Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen.*

## **§ 2 - Gewinnabführung**

- (1) *Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) und Abs. (3) - der gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung höchstzulässige Betrag; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.*
- (2) *Die Organgesellschaft kann mit in Textform erfolgender Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.*
- (3) *Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind - soweit rechtlich zulässig - auf in Textform erfolgendes Verlangen der Organträgerin aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn an die Organträgerin abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, gleich ob sie vor oder nach Wirksamwerden dieses Vertrags gebildet wurden.*
- (4) *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.*

## **§ 3 - Verlustübernahme**

- (1) *Die Organträgerin ist zur Verlustübernahme gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.*
- (2) *Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmalig für das gesamte im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufende Geschäftsjahr der Organgesellschaft. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (Bilanzstichtag), für das der jeweilige Anspruch besteht. Er*

*ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig und ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen.*

#### **§ 4 - Wirksamwerden und Dauer**

- (1) *Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Hauptversammlung der Organgesellschaft sowie der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Organgesellschaft zum Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Das Weisungsrecht gilt erst mit Eintragung des Vertrags im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.*
- (2) *Jede Partei kann von diesem Vertrag bis zu dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen zurücktreten.*
- (3) *Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch, unbeschadet des Rechts der Kündigung aus wichtigem Grund, erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre; nachfolgend „Mindestlaufzeit“).*
- (4) *Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein wichtiger Grund im steuerlichen Sinne für die Beendigung dieses Vertrags einschließlich solcher nach R 14.5 (6) KStR (oder einer entsprechenden Nachfolgevorschrift) gegeben ist.*
- (5) *Wird die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.*

## § 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Im Übrigen gilt § 295 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.
- (3) Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigten oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- (4) Die Auslegung der vorgenannten Vereinbarungen orientiert sich im Zweifel an den Wirksamkeitsvoraussetzungen einer steuerrechtlichen Organschaft (§§ 14 ff. KStG bzw. deren jeweils geltender Fassung).
- (5) Soweit rechtlich zulässig ist Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien vom 5. Januar 2026 wird zugestimmt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an und während der Hauptversammlung sind über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zusammen mit dieser Einberufung folgende Unterlagen zugänglich:

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien vom 5. Januar 2026;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die zusammengefassten Lage- und Konzernlageberichte der BRANICKS Group AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- die Jahresabschlüsse der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der BRANICKS Group AG und der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien vom 5. Januar 2026 über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BRANICKS Group AG und der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien;
- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026;
- die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie die Lage- und Konzernlageberichte der VIB Vermögen AG für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024;
- der nach § 293a AktG an die Hauptversammlung der VIB Vermögen AG erstattete gemeinsame Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und des Vorstands der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026 über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB

Vermögen AG (nebst der in Anlage 4 dazu beigefügten gutachtlichen Stellungnahme der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs- gesellschaft, Frankfurt am Main, vom 2. Januar 2026 zu den Unternehmenswerten der VIB Vermögen AG und der BRANICKS Group AG und zur Ermittlung der angemessenen Abfindung sowie des angemessenen Ausgleichs anlässlich des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG).

Der nach § 293e AktG von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer HLB Dr. Stückmann und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, erstattete Bericht vom 6. Januar 2026 über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DIC Real Estate Investments GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien und der VIB Vermögen AG vom 5. Januar 2026 ist über die Internetseite der VIB Vermögen AG unter Investor Relations in der Rubrik Hauptversammlung während des vorstehenden Zeitraums zugänglich.

### **3. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und über die entsprechende Änderung der Satzung in § 8 Absatz 1**

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit gemäß §§ 95 Satz 2, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Derzeit sind nur fünf Positionen im Aufsichtsrat besetzt. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für sinnvoll, aus Kosten- und Effizienzgründen statt einer Nachwahl in den Aufsichtsrat die satzungsmäßige Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit sechs auf künftig fünf Mitglieder zu reduzieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.“

Im Übrigen bleibt § 8 der Satzung unverändert.

## **II. Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise**

Sämtliche Zeitangaben im Abschnitt „Weitere Angaben zur Einberufung und Hinweise“ sind in der für Deutschland maßgeblichen mitteleuropäischen Zeit (MEZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MEZ minus eine Stunde. Die vorgesehenen Abstimmungen zu allen

Tagesordnungspunkten haben verbindlichen Charakter im Sinne der Tabelle 3 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Die Aktionäre können bei den Abstimmungen mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder (auch durch Verzicht auf eine Stimmabgabe) mit Enthaltung stimmen.

## **1. Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung**

Der Vorstand hat entschieden, die Hauptversammlung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist daher ausgeschlossen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und der Versammlungsleiter beabsichtigen, physisch am Ort der Hauptversammlung und sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats im Übrigen beabsichtigen, physisch am Ort der Hauptversammlung oder auf Basis von § 14a Abs. 4 der Satzung im Wege der Bild- und Tonübertragung während der gesamten Dauer an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung am Freitag, 13. Februar 2026, ab 10:00 Uhr (MEZ) in Bild und Ton live über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

verfolgen. Wie Aktionäre und ihre Bevollmächtigten Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal erhalten, ist nachfolgend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben. Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht ausschließlich über Briefwahl (auch im Wege elektronischer Kommunikation) oder Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wie nachstehend näher bestimmt ausüben.

## **2. Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung**

Im Aktienregister eingetragene Aktionäre erhalten mit den persönlichen Einladungsunterlagen die Zugangsdaten zum InvestorPortal. Das InvestorPortal ist unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

erreichbar. Über das InvestorPortal kann die Hauptversammlung elektronisch in voller Länge live in Bild und Ton verfolgt werden.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich darüber hinaus über das passwortgeschützte InvestorPortal unter der Internetadresse

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

elektronisch zur Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Versammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben. Weder die Live-Übertragung der Hauptversammlung noch die elektronische Zuschaltung zur Hauptversammlung ermöglichen allerdings eine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG oder eine Stimmrechtsausübung über elektronische Teilnahme im Sinne des § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG.

Aktionäre, die erst nach dem Beginn des 23. Januar 2026, 0:00 Uhr (MEZ), im Aktienregister eingetragen werden, erhalten nach den gesetzlichen Vorgaben ohne Anforderung keine Einladungsunterlagen und somit auch keine Zugangsdaten für das InvestorPortal. Sie können aber über die nachfolgend im Abschnitt „Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannte Anmeldeadresse die Einladungsunterlagen mit den erforderlichen Zugangsdaten anfordern.

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) sowie sonstige Bevollmächtigte können die gesamte Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal verfolgen und sich elektronisch zur

Hauptversammlung zuschalten. Bitte beachten Sie, dass bevollmächtigte Dritte eigene Zugangsdaten zum InvestorPortal benötigen. Aktionäre können die Zugangsdaten für den bevollmächtigten Dritten über das InvestorPortal generieren.

### **3. Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung (d.h. zur elektronischen Zuschaltung an der Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung muss in Textform in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

**Freitag, den 6. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang),**

auf elektronischem Weg unter Nutzung des von der Gesellschaft unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

angebotenen passwortgeschützten InvestorPortals übermittelt werden

oder

per Post oder E-Mail unter der nachfolgend genannten Adresse zugehen:

BRANICKS Group AG

c/o Computershare Operations Center

80249 München

E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Die Anmeldung kann der Gesellschaft darüber hinaus bis spätestens **Freitag, den 6. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang)**, auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Für die Anmeldung per Post oder per E-Mail kann das mit den persönlichen Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandte Anmeldeformular verwendet werden. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zum Download zur Verfügung.

#### **4. Freie Verfügbarkeit der Aktien und Umschreibungen im Aktienregister**

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie für die Anzahl der einem ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten für die Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass aus arbeitstechnischen Gründen im Zeitraum vom Ablauf des 6. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (sogenanntes Technical Record Date), bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (sogenannter Umschreibestopp). Der Stand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung entspricht deshalb dem Stand am 6. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ).

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können deshalb auch nach erfolgter Anmeldung und trotz des Umschreibestopps über ihre Aktien weiterhin frei verfügen. Jedoch können Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 6. Februar 2026 bei der Gesellschaft eingehen, ihr Recht zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung in Bild und Ton und Stimmrechte aus diesen Aktien nur dann ausüben, wenn sie sich insoweit von dem noch im Aktienregister eingetragenen Aktionär bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

#### **5. Verfahren für die Stimmabgabe per Briefwahl**

Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihre Stimmen im Wege der Briefwahl abzugeben, auch ohne an der

Hauptversammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung des Aktionärs nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Briefwahlstimmen, die keiner ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, sind gegenstandslos.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl erfolgt schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation. Für die Übermittlung elektronischer Briefwahlstimmen bzw. für deren Widerruf oder Änderung bietet die Gesellschaft das passwortgeschützte InvestorPortal auf der Website der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

an, über das das Stimmrecht per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung (13. Februar 2026) bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) ausgeübt werden kann.

Für eine schriftliche Briefwahl kann das zusammen mit den persönlichen Einladungsunterlagen übersandte Formular verwendet werden. Ein Formular für die schriftliche Briefwahl steht außerdem auf der Website der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zur Verfügung. Die Stimmabgabe im Wege der schriftlichen Briefwahl ohne Nutzung des InvestorPortals muss der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen spätestens bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang), per Post oder per E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Auch bevollmächtigte Intermediäre (z.B. Kreditinstitute), diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen (Stimmrechtsberater, Aktionärsvereinigungen oder geschäftsmäßig Handelnde) oder sonstige Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen.

Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl, deren Änderung oder Widerruf kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00

Uhr (MEZ) (Eingang) auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

## **6. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

### **a) Verfahren für die Stimmabgabe durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in dem nachfolgend beschriebenen Rahmen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben zu lassen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen nach den vorstehenden Bestimmungen im Aktienregister eingetragen sein und sich rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen nur für die Stimmrechtsausübung zur Verfügung und üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Aufträge zu Redebeiträgen und Auskunftsverlangen, zum Stellen von Anträgen und Wahlvorschlägen, zu Verlangen der Aufnahme von Fragen in die Niederschrift sowie zum Einlegen von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird mit den Einladungsunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung auch über das passwortgeschützte InvestorPortal unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

auch noch am Tag der Hauptversammlung (13. Februar 2026) bis zu dem vom Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei dieser Zeitpunkt durch den Versammlungsleiter in der Bild- und Tonübertragung angekündigt und festgelegt werden wird) möglich. Die Zugangsdaten zur Nutzung des passwortgeschützten InvestorPortals erhalten die Aktionäre wie vorstehend im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ beschrieben.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die nicht über das InvestorPortal erteilt werden, müssen der Gesellschaft unbeschadet der rechtzeitigen Anmeldung spätestens bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang), per Post oder E-Mail wie folgt übermittelt werden:

BRANICKS Group AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Änderung oder der Widerruf bereits erteilter Vollmachten und Weisungen ist bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auf den gleichen Wegen möglich.

Die Erteilung, der Widerruf sowie die Änderung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang) auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

### **b) Verfahren für die Stimmabgabe durch andere Bevollmächtigte**

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht selbst ihr Stimmrecht durch Briefwahl oder die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär (der z.B. ein Kreditinstitut sein kann), eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind die Eintragung im Aktienregister und eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Der Bevollmächtigte kann (anders als die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Der Bevollmächtigte kann seinerseits im Rahmen

des gesetzlich Zulässigen das Stimmrecht nur über Briefwahl oder die (Unter-)Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Insoweit gelten die obigen Hinweise entsprechend.

Intermediäre (wie etwa Kreditinstitute), Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen, die sich geschäftsmäßig gegenüber Aktionären zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Für die Bevollmächtigung einer Aktionärsvereinigung, eines Kreditinstituts oder sonstiger von § 135 AktG erfasster Intermediäre oder einer anderen diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Person oder Institution sowie den Widerruf oder den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht und es gelten Besonderheiten. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution wegen einer von ihr möglicherweise geforderten Form der Vollmacht sowie über das Verfahren der Vollmachterteilung abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, wird den Aktionären mit den Einladungsunterlagen übersandt. Ein solches Formular steht ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zum Download zur Verfügung. Eine Bevollmächtigung ist außerdem direkt möglich über unser passwortgeschütztes InvestorPortal unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft per Post oder auf elektronischem Weg per E-Mail an nachstehende Adresse übermittelt werden:

BRANICKS Group AG  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München

E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege sowie das passwortgeschützte InvestorPortal stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigts sich in diesem Fall. Der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswege oder über das InvestorPortal (siehe dazu nachstehend die weiteren Hinweise) unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und den Widerruf von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per E-Mail übermittelt werden, bis

**Donnerstag, den 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang),**

der Gesellschaft zu übermitteln.

Die Erklärung der Erteilung und der Widerruf der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft sowie der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann der Gesellschaft darüber hinaus bis Donnerstag, den 12. Februar 2026, um 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang), auch gemäß § 67c AktG durch Intermediäre übermittelt werden (siehe dazu die untenstehenden „Hinweise für Intermediäre“).

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, für Aktien der Gesellschaft, die ein Aktionär in unterschiedlichen Wertpapierdepots hält, jeweils einen eigenen Vertreter für die Hauptversammlung zu bestellen.

**7. Weitere Hinweise zur Stimmrechtsausübung über Briefwahl und Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter**

Nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung steht den Aktionären neben den vorstehend aufgezeigten Wegen per Post und E-Mail bis zum 12. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Zugang), unser InvestorPortal für eine Stimmabgabe per Briefwahl, deren Widerruf und/oder Änderung bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung sowie für eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, deren Widerruf und/oder Änderung bis zu dem von dem Versammlungsleiter im Rahmen der Abstimmungen festgelegten Zeitpunkt (wobei diese Zeitpunkte in der Bild- und Tonübertragung durch den Versammlungsleiter jeweils angekündigt und festgelegt werden) zur Verfügung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt die Stimmabgabe bzw. Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe bzw. Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand Briefwahlstimmen oder Erklärungen über die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft fristgerecht auf mehreren der zulässigen Übermittlungswege zu, und ist nicht erkennbar, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs in folgender Rangfolge berücksichtigt: 1. über das InvestorPortal, 2. unter Verwendung der SWIFT-Adresse übermittelte Erklärungen, 3. per E-Mail, 4. in Papierform. Gehen der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf demselben Übermittlungsweg fristgerecht sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zu, haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung ist maßgeblich.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise unter „Rechte der Aktionäre“ sowie die Hinweise unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>.

## **8. Rechte der Aktionäre**

### **a) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Dienstag, den 13. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang),**  
zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu richten:

Vorstand der BRANICKS Group AG  
z.Hd. Investor Relations/ Frau Jasmin Dentz  
Neue Mainzer Straße 32-36  
60311 Frankfurt am Main

oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB, das heißt per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Aktionärs und mit qualifizierter elektronischer Signatur, an:

ir@branicks.com

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht wurden – unverzüglich in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt gemacht.

**b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 126 Abs. 1 und Abs. 4, 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung nach § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern nach § 127 AktG übersenden. Solche Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

BRANICKS Group AG  
Investor Relations  
Frau Jasmin Dentz  
Neue Mainzer Straße 32-36  
60311 Frankfurt am Main  
E-Mail: ir@branicks.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer etwaigen Begründung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (wobei der

Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

**Donnerstag, den 29. Januar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang),**

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst. Für Vorschläge von Aktionären zu einer in der Tagesordnung vorgesehenen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Eine Veröffentlichung von Wahlvorschlägen von Aktionären kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht veröffentlicht werden, wenn der Vorschlag keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 126 Abs. 4 AktG als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Zu ihnen kann das Stimmrecht nach erfolgter rechtzeitiger Anmeldung auf den oben beschriebenen Wegen ausgeübt werden. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister als Aktionär der Gesellschaft eingetragen ist und nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie sonstige Anträge können darüber hinaus auch während der Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts (dazu unter Ziffer II. 8. d)), gestellt werden.

Zum Recht der Aktionäre auf Unterbreitung von Wahlvorschlägen nach § 127 AktG wird darauf hingewiesen, dass die Tagesordnung vorliegend – vorbehaltlich einer nachträglichen Ergänzung – keine Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern und/oder Abschlussprüfern vorsieht.

**c) Recht zur Einreichung von Stellungnahmen gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Abs. 1 bis 4 AktG**

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis

**Samstag, den 7. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (Eingang),**

Stellungnahmen im Wege elektronischer Kommunikation zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen. Die Einreichung hat in Textform ausschließlich per E-Mail an

stellungnahme@branicks.com

zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis Sonntag 8. Februar 2026, 24:00 Uhr (MEZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über das passwortgeschützte InvestorPortal für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre und ihre Bevollmächtigten unter

<https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

zugänglich machen. Mit dem Einreichen der Stellungnahme erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter mit der Zugänglichmachung der Stellungnahme unter Nennung seines Namens einverstanden. Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der virtuellen Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen begründet keine Möglichkeit zur Vorab-Einreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG. Etwaige in Stellungnahmen enthaltene Fragen werden daher in der virtuellen Hauptversammlung nicht beantwortet, es sei denn, sie werden im Wege der Videokommunikation in der Hauptversammlung gestellt. Auch in Stellungnahmen enthaltene Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung werden nicht berücksichtigt. Diese sind ausschließlich auf

den in dieser Einberufung gesondert angegebenen Wegen einzureichen beziehungsweise zu stellen oder zu erklären.

**d) Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG**

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten InvestorPortal Redebeiträge anmelden.

Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AktG sowie alle Arten von Auskunftsverlangen nach § 131 AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festzusetzen.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

**e) Auskunftsrecht nach §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Nach § 293g Abs. 3 AktG ist, wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem

Unternehmensvertrag beschließt, jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben. Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, mithin als Bestandteil des Rederechts (dazu unter Ziffer II. 8. d)), ausgeübt werden kann. Eine anderweitige Einreichung von Fragen im Wege der elektronischen oder sonstigen Kommunikation ist weder vor noch während der Hauptversammlung vorgesehen.

**f) Erklärung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, § 245 AktG**

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte InvestorPortal unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>

erklärt werden. Der Notar hat die Gesellschaft zur Entgegennahme von Widersprüchen über das passwortgeschützte InvestorPortal ermächtigt und erhält die Widersprüche über das passwortgeschützte InvestorPortal. Für den Online-Zugang wird auf die Hinweise oben im Abschnitt „Zugang zum passwortgeschützten InvestorPortal und elektronische Zuschaltung zur Versammlung“ verwiesen.

**9. Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft**

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/> zugänglich und werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1 und Abs. 4, § 127, § 130a, § 131 Abs. 1 AktG, § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 245 AktG finden sich ebenfalls unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>.

## **10. Hinweise für Intermediäre**

Die Anmeldung zur Hauptversammlung, die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und die Bevollmächtigung Dritter sowie die Stimmabgabe durch Briefwahl können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Übermittlung per SWIFT ist in diesen Fällen eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 83.565.510,00 und ist in 83.565.510 Stammaktien (Stückaktien) eingeteilt, die jeweils ein Stimmrecht vermitteln. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit 83.565.510. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Frankfurt am Main, im Januar 2026

BRANICKS Group AG

Der Vorstand

### **Informationen für Aktionäre der BRANICKS Group AG zum Datenschutz**

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung verarbeitet die BRANICKS Group AG, Neue Mainzer Straße 32-36, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: (0 69) 9 45 48 58-0, E-Mail: [info@branicks.com](mailto:info@branicks.com) als Verantwortliche Ihre personenbezogenen Daten. Datenschutzbeauftragter der BRANICKS Group AG ist Dr. Christian Borchers, datenschutz süd GmbH, Betreff: „BRANICKS Group AG“, Wörthstraße 15, 97082 Würzburg, Tel.: + 49 931 30 49 76-0, E-Mail: [office@datenschutz-sued.de](mailto:office@datenschutz-sued.de).

Die BRANICKS Group AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung für die Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der virtuellen Hauptversammlung, der Ermöglichung der Ausübung der Rechte von Aktionären und Aktionärsvertretern, sowie zur Erfüllung weiterer aktienrechtlicher Pflichten. Rechtsgrundlage hierfür ist die jeweils relevante

Vorschrift des Aktiengesetzes, insbesondere § 67e AktG und §§ 118 ff. AktG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung, sowie zu Ihren Rechten (auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Löschung, Übertragung Ihrer Daten und Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde) finden Sie unter <https://branicks.com/investor-relations/hauptversammlung/ausserordentliche-hauptversammlung-2026/>. Gerne senden wir Ihnen diese auch postalisch zu. Bei sonstigen Fragen können Sie sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten unter den oben angegebenen Kontaktdaten wenden.